

Ordnung der lokalen Ethikkommission des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen e.V. (DIE)

Präambel

Forschung am Deutschen Institut für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen e.V. (DIE) ist häufig auf die Teilnahme von Menschen an empirischen Studien angewiesen. Dabei sind sich die Forscherinnen und Forscher ihrer besonderen Rolle in ihrer Beziehung zu den Studienteilnehmenden bewusst. Um die Würde und Integrität der an Forschungsprozessen teilnehmenden Menschen zu gewährleisten, sind die folgenden Regelungen zu beachten und entsprechende geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Der Vorstand des DIE bestellt eine lokale Ethikkommission zur Beurteilung ethischer Aspekte der Forschung am DIE, die an Menschen ausgerichtet ist. Die Kommission unterstützt die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am DIE. Sie hat die Aufgabe, bei der Durchführung von Forschungsvorhaben am Menschen in Fragen ethischer Gesichtspunkte zu beraten und ein Votum abzugeben.

Unberührt bleibt jedoch die prinzipielle Verantwortung jeder Forscherin bzw. jedes Forschers für Inhalt, Methoden und Durchführung ihres bzw. seines Forschungsvorhabens.

§ 1 Aufgabe und Zuständigkeit

- (1) Die Kommission wird im Auftrag des DIE tätig. Die/der (stellvertretende) Vorsitzende der Kommission nimmt zu den Anträgen im Namen des Instituts Stellung.
- (2) Die Kommission gewährt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des DIE Hilfe und Beratung in Bezug auf ethische Aspekte ihrer Forschung am und mit Menschen. Die Kommission wird auf Antrag der Wissenschaftlerin bzw. des Wissenschaftlers tätig.
- (3) Anträge, deren Beurteilung die fachliche Kompetenz der Ethikkommission einer Medizinischen Fakultät erfordern, werden mit entsprechendem Hinweis an den Antragsteller oder die Antragstellerin zurückgegeben.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Kommission gehören mindestens fünf promovierte Wissenschaftler/innen des DIE als Mitglieder an. Die Kommission setzt sich aus je einer Wissenschaftler/in aus jeder DIE-Abteilung sowie einer/einem Promovierenden zusammen. Damit soll das Spektrum der Fächer des Instituts möglichst umfassend repräsentiert werden. Die Mitglieder werden für vier Jahre vom Vorstand auf Vorschlag des Leitungskollegiums bestellt.
- (2) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden.
- (3) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch den Vorstand des DIE abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gehör zu gewähren.
- (4) Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes wird für die restliche Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag des Leitungskollegiums des DIE durch den Vorstand des DIE bestellt.
- (5) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre begutachtende Tätigkeit in der Ethikkommission ist ausgeschlossen.
- (6) Die Kommission kann in Einzelfällen bei Bedarf weitere sachkundige Expertinnen bzw. Experten zur Entscheidungsfindung hinzuziehen.

- (7) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt die Kommission nach außen.
- (8) Die/der Vorsitzende sollte promoviert sein. Die/der stellvertretende Vorsitzende sollte mindestens über eine vierjährige Forschungserfahrung verfügen.
- (9) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sollten unterschiedlichen Abteilungen angehören.
- (10) Die Kommission ist ab fünf anwesenden bzw. an Abstimmungsverfahren via Umlaufverfahren beteiligten Mitgliedern, die im jeweiligen Verfahren nicht befangen sind, beschlussfähig. Telepräsenz ist grundsätzlich möglich. Mitglieder können ihre eigene Stimme bei Abwesenheit im Vorfeld einem anderen LEK-Mitglied übertragen. Hierüber ist die Gesamtkommission im Vorfeld des jeweils betreffenden Abstimmungsverfahrens zu informieren – z.B. über eine Mail.
- (11) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so kommt es bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zu einer Ablehnung des Antrags.
- (12) Mitglieder der Kommission, die an dem zu beurteilenden Forschungsvorhaben mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht, sind von dem jeweiligen Verfahren ausgeschlossen.
- (13) Die Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.
- (14) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 Antragstellung

- (1) Die Kommission wird auf freiwillig eingereichten Antrag einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers des DIE tätig.
- (2) Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde. Eine entsprechende Erklärung ist den Unterlagen beizulegen.
- (3) Änderungen des Forschungsvorhabens sowie alle schwerwiegenden oder unerwartet unerwünschten Ereignisse vor oder während der Durchführung des Forschungsvorhabens, die die Sicherheit der Teilnehmenden oder die Durchführung des Forschungsvorhabens beeinträchtigen, sind der Ethikkommission unverzüglich bekannt zu geben. Daraufhin prüft die Ethikkommission die Wiederaufnahme des Verfahrens. Wird das Verfahren wieder aufgenommen, prüft die Ethikkommission, ob sie ihr früheres Votum aufrechterhält.
- (4) Die für die Ethik-Stellungnahme relevanten Unterlagen werden der Ethikkommission vom Antragsteller oder der Antragstellerin in elektronischer Form zugestellt. Das unterschriebene Antragsformular ist bei der/dem Kommissionsvorsitzenden einzureichen.
- (5) Über ein ablehnendes Votum entscheidet die Kommission im Einzelfall.